

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 30. Dezember 2004

12. Stück

226. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
227. Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Generalsynode
228. Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 10 KV
229. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten — Verfügung mit einstweiliger Geltung
230. Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und Burgenland — Bestellung per 1. Jänner 2005
231. Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg — Bestellung per 1. Jänner 2005
232. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2005
233. Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Synode A. B.
234. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
235. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2005
236. Ausschreibung der Stelle eines/einer DiözesanjugendreferentIn der Diözese Kärnten und Osttirol
237. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
238. Bestellung von Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
239. Bestellung von Mag. Monika Haselbach zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenzen Kärnten
240. Gottesdienst-Besuchs-Sonntag
241. E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark
242. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2005
- Motivenberichte
- Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Generalsynode
- Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 10 KV
- Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten – Verfügung mit einstweiliger Geltung
- Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Synode A. B.
- Kirchliche Mitteilungen

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

und die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums

wünschen allen Leserinnen und Lesern

ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest

sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr

226. Zl. SYN 12; 4576/2004 vom 15. Dezember 2004

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 8. Dezember 2004 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

5. SESSION DER XII. GENERALSYNODE

für Mittwoch, 18. Mai 2005, nach Wien ein.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 8. Dezember 2004 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

5. SESSION DER 12. SYNODE A. B.

für Dienstag, 17. Mai 2005, nach Wien ein.

Die 5. Session der Synode A. B. und der Generalsynode wird im Albert-Schweitzer-Haus in Wien 9, Schwarzschanierstraße 13, stattfinden. Der

ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST

findet statt im Rahmen der Veranstaltung „Pfingsten der Künstler“

**am Pfingstmontag, 16. Mai 2005, um 19 Uhr
im Jugendstiltheater, Wien 14, Baumgartner Höhe 1.**

Den Abgeordneten zur Synode A. B. und zur Generalsynode werden nähere Informationen über die Tagesordnung und die Unterbringungsmöglichkeiten zeitgerecht zugehen.

Mag. Herwig Sturm e. h.
Vorsitzender

MMag. Robert Kauer e. h.
Juristischer Oberkirchenrat

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

227. Zl. SYN 12; 4550/2004 vom 13. Dezember 2004

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Generalsynode

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende Ergänzung der Geschäftsordnung der Generalsynode als

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 167)

„(5) Anträgen, die den Haushalt von Gemeinden, Werken, kirchlichen Einrichtungen bzw. der Kirche belasten, ist ein Ausweis über die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen eines Beschlusses anzuschließen. Liegt ein solcher Ausweis nicht vor, ist der Antrag nicht in Verhandlung zu nehmen.“

228. Zl. G 09; 4546/2004 vom 13. Dezember 2004

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 10 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende Ergänzung der Kirchenverfassung als

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 167)

Dem § 10 der Kirchenverfassung ist die folgende Bestimmung als Absatz 5 anzuschließen:

„(5) Kirchliche Körperschaften haben rechtzeitig vor Rechtsmittelverfahren bei Höchstgerichten den zuständigen Oberkirchenrat zu informieren.“

229. Zl. Sch 11; 4553/2004 vom 13. Dezember 2004

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung als

Verfügung mit einstweiliger Geltung

die folgende Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten und die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes mit 1. Jänner 2005 an dieses Werk beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 168)

ORDNUNG DES EVANGELISCHEN SCHULWERKES DIAKONIE KÄRNTEN

Das „Evangelische Schulwerk Diakonie Kärnten“ (in der Folge als „Schulwerk“ bezeichnet) ist gemäß § 219 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen und staatlichen Bereich nach § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (BGBl. Nr. 182/1961, i. d. g. F.). Es ist kirchlicher Schulerhalter im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 6 Privatschulgesetzes (BGBl. Nr. 244/1962, i. d. g. F.).

Für das Verfahren gelten die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen wie die Kirchliche Verfahrensordnung, so ferne in der Ordnung nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 1: Aufgaben

1. Aufgabe des Schulwerkes ist die Errichtung, Führung und Erhaltung evangelischer Schulen und die Förderung des evangelischen Schulwesens, insbesondere auch die Weiterführung der Schulen der Evangelischen Stiftung der Gräfin de La Tour, Treffen und der Diakonie Waiern, Feldkirchen.
2. Ziel der Schulführung ist neben der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten eine ganzheitliche Erziehung im Sinne des biblisch-reformatrischen Menschenbildes.

§ 2: Organe

Organe des Schulwerkes sind:

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

§ 3: Vorstand

- 3.1 Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Rektor der Diakonie Kärnten als Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 3.2 Die Bestellung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Kuratorien der Stiftung de La Tour und der Diakonie Waiern in gemeinsamer Sitzung bzw. durch übereinstimmende Beschlüsse auf die jeweilige Funktionsdauer des Rektors der Diakonie Kärnten.
- 3.3 Ein bestellter Vorstand hat seine Tätigkeit so lange weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand sich konstituiert hat. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder

ihre Funktion zurücklegen, können die Kuratorien der Stiftung de La Tour und der Diakonie Waiern für den Rest der Funktionsperiode gemäß Abs. 3.2 Ersatzleute bestellen.

- 3.4 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. An seine Beschlüsse sind alle Mitglieder des Vorstandes gebunden.
- 3.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. und der Superintendentur A. B. Kärnten mitzuteilen.

§ 4: Aufgaben des Vorstandes

- 4.1 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Schulwerkes. Alle nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Insbesondere gehören hiezu:
 - 4.1.1 die Erstellung von Haushaltsplan und Rechnungsabschluss;
 - 4.1.2 die Genehmigung des Stellenplanes, soweit er nicht durch Subventionen nach § 18 Abs. Privatschulgesetz (BGBl. Nr. 244/1962 i. d. g. F.) erfüllt wird;
 - 4.1.3 die Bestellung und Abberufung der Leiter der Schulen;
 - 4.1.4 die Bestellung und Abberufung der Lehrer und des sonstigen Personals nach Vorschlag der jeweiligen Leiter der Schulen;
 - 4.1.5 Antragstellung bezüglich der Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen, Schultypen und Organisationsformen nach Stellungnahme durch das Kuratorium des Schulwerkes;
 - 4.1.6 die Entscheidung über Investitionen, bauliche Maßnahmen und die Anmietung von Räumen und Gebäuden.
- 4.2 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn es das Kuratorium der Diakonie Waiern, das Kuratorium der Stiftung de La Tour oder die kirchliche Aufsichtsbehörde verlangen.
- 4.3 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 4.4 Der Vorstand kann durch besondere Beschlüsse den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen, bestimmte Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen. Er kann aber auch Verwaltungsaufgaben anderen Institutionen und Personen übertragen und andere Personen zur Beratung beiziehen.
- 4.5 Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Schulwerk. Er hat die für die Tätigkeit der Organe des Schulwerkes erforderlichen Vorarbeiten zu leisten bzw. anzuregen und hat die ihm durch diese Ordnung oder durch Beschlüsse der Organe des Schulwerkes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 5: Kuratorium

- 5.1 Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung de La Tour und jenen des Kuratoriums der Diakonie Waiern.
- 5.2 Den Vorsitz im Kuratorium führen jeweils im Wechsel der Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung de La Tour bzw. jener der Diakonie Waiern. Die übrige

gen Mitglieder des Vorstandes haben an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6: Aufgaben des Kuratoriums

- 6.1 Das Kuratorium soll die im Bereich des Schulwerkes auftretenden pädagogischen, theologischen und organisatorischen Fragen diskutieren und zu ihrer Lösung beitragen. Das Kuratorium kann Anregungen über die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallenden Angelegenheiten geben.
- 6.2 Insbesondere obliegt dem Kuratorium noch:
- 6.21 die Erstellung von Leitlinien und Grundsätzen für den inneren Aufbau des Schulwerkes und seiner Schulen,
- 6.22 die Erstattung von Stellungnahmen zu Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4.5,
- 6.23 die Erstattung eines Dreivorschlags an den Vorstand für die Bestellung der Leiter der Schulen sowie der hauptamtlichen Leiter der Tagesheime nach erfolgter Stellenausschreibung.
- 6.3 Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr einberufen. Es ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die kirchliche Aufsichtsbehörde verlangen.

§ 7: Finanzielle Regelungen

- 7.1 Die Mittel für das Schulwerk werden aufgebracht:
- 7.11 durch das Schulgeld und die Beiträge der Schüler bzw. Eltern;
- 7.12 durch Unterstützungen (Subventionen) der öffentlichen Hand, insbesondere nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes;
- 7.13 durch Beiträge, die in Verbindung mit eigenen Veranstaltungen und Veröffentlichungen aufgebracht werden;
- 7.14 durch sonstige Beiträge, Spenden und Mittelaufwendungen;
- 7.15 durch Beiträge und Kollekten der Evangelischen Kirche.

- 7.2 Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien zu erstellen, zu prüfen und mit dem Bericht des prüfenden Unternehmens der Diakonie Kärnten zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 8: Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung des Schulwerkes bedürfen eines Antrags des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. und der Beschlussfassung durch die Generalsynode.

§ 9: Auflösung des Schulwerkes

- 9.1 Das Schulwerk kann durch entsprechenden Beschluss der Generalsynode aufgelöst werden; ein entsprechender Antrag kann von der Diakonie Kärnten gestellt werden.
- 9.2 Bei der Auflösung ist das Vermögen des Schulwerkes kirchlichen Zwecken, tunlichst kirchlichen Schulzwecken, zuzuführen.

§ 10: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 10.1 Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- 10.2 Das Schulwerk tritt mit diesem Tag in alle Rechte und Pflichten der bis dahin von der Stiftung de La Tour bzw. der Diakonie Waiern geführten Schulen ein, diese gehen ohne weiteres auf das Schulwerk über. Vermögen dieser Schulen, ausgenommen Liegenschaften, ist dem Schulwerk zu übertragen.
- 10.3 Von den Organen des Schulwerkes sind ab Konstituierung alle Aufgaben und Vollmachten wahrzunehmen, die den bisherigen Schulerhaltern der Schulen der Stiftung de La Tour bzw. der Diakonie Waiern nach deren Ordnung, den Bestimmungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (KV), sonstigen innerkirchlichen Vorschriften der Evangelischen Kirche in Österreich sowie des Privatschulgesetzes und der anderen einschlägigen staatlichen Vorschriften zukommen. Das Schulwerk übernimmt mit Inkrafttreten dieser Ordnung alle Aufgaben als Schulerhalter für die genannten Schulen. Dies schließt auch alle dienst- und disziplinarrechtlichen Agenden mit ein.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

230. Zl. G 02; 4589/2004 vom 15. Dezember 2004

Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und Burgenland — Bestellung per 1. Jänner 2005

Gemäß § 30 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist der Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und Burgenland für die am 1. Jänner 2005 beginnende Funktionsperiode bestellt worden wie folgt:

Vorsitzender:

HR Dr. Manfred Vogel, Speisinger Straße 56/1/12,
1130 Wien

Stellvertreter:

HR Dr. Dieter Herwig Beck, Webgasse 37/2/4/26,
1060 Wien

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Mag. Sepp Lagler, Braunhubergasse 20,
1110 Wien

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Heribert Hribernig, 7411 Markt Allhau
Nr. 34

Pfarrer im Ehrenamt Mag. Traudl Abel,
Kreuzackerstraße 383, 2823 Pitten

Weltlicher Beisitzer:

Univ.-Prof. Dr. Peter Köck, Laxenburger Straße 27/14,
2351 Wiener Neudorf

Stellvertreter:

Gerta Hösz, Blumengasse 6, 7332 Oberpetersdorf
Kuratorin Dkfm. Prof. Dr. Helga Tödling,
Spiegelgasse 1, 2500 Baden

Beisitzer für Religionslehrer:
 RL Walter Brenner, Linzer Straße 126/23, 1140 Wien
 Stellvertreter:
 Sr. ROL i. R. Friedl Steininger, Gartengasse 7, 7122 Gols

Untersuchungsführer:
 RA Dr. Georg Mittermayer, Strassergasse 8–12, 1190 Wien
 RA Dr. Gerhard Ochsenhofer, Schulgasse 11, 7400 Oberwart
 RA Dr. Roland Brenner, Kronawetterstraße 10, 3100 St. Pölten
 Notar Dr. Alfred Mejstrik, Josef-Klieber-Straße 15, 2500 Baden

Disziplinaranwalt:
 Richter Mag. Dr. Wilhelm Mahler-Hutter, Kuhlmannstraße 28, 2560 Berndorf

231. Zl. G 02; 4590/2004 vom 15. Dezember 2004

Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg — Bestellung per 1. Jänner 2005

Gemäß § 30 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist der Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg für die am 1. Jänner 2005 beginnende Funktionsperiode bestellt worden wie folgt:

Vorsitzender:
 Dr. Gerhard Wildmoser, Rechtsanwalt, Schillerstraße 1, 4020 Linz

Stellvertreter:
 Dr. Hans-Peter Kirchgatterer, Landesgerichtspräsident, Grillparzerstraße 11, 4614 Marchtrenk

Geistlicher Beisitzer:
 Pfarrer Mag. Willi Thaler, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck

Stellvertreter:
 Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler, Forststraße 11, 4600 Wels-Thalheim
 Pfarrer Lic. theol. Andreas Meißner, 4062 Thening Nr. 22

Weltliche Beisitzer:
 RA Dr. Florence Burkhart, Kajetanerplatz 5, 5020 Salzburg

Stellvertreter:
 Dr. iur. Reinhard Füll, Lasach 19, 4580 Windischgarsten
 Christine Molner, Kuratorin, Kurshausstraße 5, 4540 Bad Hall

Untersuchungsführer:
 Dr. Helmut Benz, Schererstraße 16, 4840 Vöcklabruck
 Dr. Martin Abel, Richter, Marienstraße 13, 4020 Linz

Disziplinaranwalt:
 Dr. Peter Lindinger, Rechtsanwalt, Graben 32/I, 4020 Linz

232. Zl. LK 22; 4513/2004 vom 9. Dezember 2004

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2005

Der unter Mitwirkung des Budgetausschusses vom Kirchenamt A. B. und der Kirchenkanzlei H. B. erstellte, von der Finanzkommission der Generalsynode am 6. Dezember 2004 empfohlene und in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 7. Dezember 2004 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2005 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2005

	€	Voranschlag 2005 €
Einnahmen		
Bundeszuschuss		2,792.000,—
Anteil der Kirche A. B.	2,652.400,—	
Anteil der Kirche H. B.	139.600,—	
Bundesministerium für Justiz		4.000,—
Anteil der Kirche A. B.	4.000,—	
Anteil der Kirche H. B.	—,—	
Erträge aus Vermietung/ Verpachtung		5.000,—
Anteil der Kirche A. B.	4.750,—	
Anteil der Kirche H. B.	250,—	
Summe Einnahmen		2,801.000,—
Anteil der Kirche A. B.	2,661.150,—	
Anteil der Kirche H. B.	139.850,—	
Ausgaben		
Kapitel Sachaufwändungen		
Hauptmietzins		159.940,—
Anteil der Kirche A. B.	151.943,—	
Anteil der Kirche H. B.	7.997,—	
Betriebskosten		17.100,—
Anteil der Kirche A. B.	16.245,—	
Anteil der Kirche H. B.	855,—	
Energiekosten (Heizung, Strom)		15.000,—
Anteil der Kirche A. B.	14.250,—	
Anteil der Kirche H. B.	750,—	
Summe Sachaufwändungen		192.040,—
Anteil der Kirche A. B.	182.438,—	
Anteil der Kirche H. B.	9.602,—	
Kapitel Ämter, Vereine, Seelsorge		
Amt für Kirchenmusik		8.000,—
Anteil der Kirche A. B.	7.600,—	
Anteil der Kirche H. B.	400,—	
Fonds für Kirchenmusik im ORF		7.400,—
Anteil der Kirche A. B.	7.400,—	
Anteil der Kirche H. B.	—,— ²	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		142.750,—
Anteil der Kirche A. B.	135.650,—	
Anteil der Kirche H. B.	7.100,—	
Evangelisches Presseamt		173.250,—
Anteil der Kirche A. B.	168.900,—	
Anteil der Kirche H. B.	4.350,—	

Wilhelm-Dantine-Haus, Evangelisches Studentenheim	€	€	Campingmission Evangelische Stiftung de La Tour	€	€
Anteil der Kirche A. B.	19.000,—	20.000,—	Anteil der Kirche A. B.	2.850,—	3.000,—
Anteil der Kirche H. B.	1.000,—		Anteil der Kirche H. B.	150,—	
Dr.-Wilhelm-Dantine- Gedächtnisstiftung		20.000,—	Diakonie Österreich		60.000,—
Anteil der Kirche A. B.	19.000,—		Anteil der Kirche A. B.	57.000,—	
Anteil der Kirche H. B.	1.000,—		Anteil der Kirche H. B.	3.000,—	
Evangelische Religions- pädagogische Akademie		29.305,—	Diakonischer Einsatz		22.000,—
Anteil der Kirche A. B.	28.575,—		Anteil der Kirche A. B.	20.900,—	
Anteil der Kirche H. B.	730,—		Anteil der Kirche H. B.	1.100,—	
Evangelisches Religions- pädagogisches Institut + Das Wort		63.500,—	Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)		58.000,—
Anteil der Kirche A. B.	60.325,—		Anteil der Kirche A. B.	55.100,—	
Anteil der Kirche H. B.	3.175,—		Anteil der Kirche H. B.	2.900,—	
Bibliothek		20.000,—	Evangelischer Arbeitskreis für Entwicklungs- zusammenarbeit (EAEZ)		16.000,—
Anteil der Kirche A. B.	19.500,—		Anteil der Kirche A. B.	15.200,—	
Anteil der Kirche H. B.	500,—		Anteil der Kirche H. B.	800,—	
Urlaubsseelsorge		17.300,—	Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit		604.400,—
Anteil der Kirche A. B.	17.300,—		Anteil der Kirche A. B.	579.960,—	
Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹		Anteil der Kirche H. B.	24.440,—	
Gefängnisseelsorge		9.000,—	Sonstiger Aufwand		
Anteil der Kirche A. B.	9.000,—		Religionsunterrichtsfonds		70.000,—
Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹		Anteil der Kirche A. B.	70.000,—	
Evangelische Militärseelsorge		11.500,—	Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹	
Anteil der Kirche A. B.	10.925,—		Lehrgang „Geragogik“		15.000,—
Anteil der Kirche H. B.	575,—		Anteil der Kirche A. B.	14.625,—	
Seelsorge an Menschen mit Behinderung		4.000,—	Anteil der Kirche H. B.	375,—	
Anteil der Kirche A. B.	3.800,—		Reformationsempfang		11.000,—
Anteil der Kirche H. B.	200,—		Anteil der Kirche A. B.	10.450,—	
Evangelische Künstler- und Schaustellerseelsorge		700,—	Anteil der Kirche H. B.	550,—	
Anteil der Kirche A. B.	665,—		Ökumenischer Rat der Kirchen in Genf		12.655,—
Anteil der Kirche H. B.	35,—		Anteil der Kirche A. B.	12.025,—	
Summe Ämter, Vereine, Seelsorge		526.705,—	Anteil der Kirche H. B.	630,—	
Anteil der Kirche A. B.	507.640,—		Christliche Begegnungstage in Prag		5.000,—
Anteil der Kirche H. B.	19.065,—		Anteil der Kirche A. B.	4.750,—	
Kapitel Werke mit Rechtspersönlichkeit			Anteil der Kirche H. B.	250,—	
Evangelische Frauenarbeit Personal und Miete		153.500,—	Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen		1.350,—
Anteil der Kirche A. B.	148.500,—		Anteil der Kirche A. B.	1.350,—	
Anteil der Kirche H. B.	5.000,—		Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹	
Evangelische Jugend Österreichs		135.700,—	Summe sonstiger Aufwand		115.005,—
Anteil der Kirche A. B.	128.900,—		Anteil der Kirche A. B.	113.200,—	
Anteil der Kirche H. B.	6.800,—		Anteil der Kirche H. B.	1.805,—	
Evangelische Hochschul- gemeinde in Österreich		156.200,—	Summe Ausgaben		1.438.150,—
Anteil der Kirche A. B.	151.510,—		Anteil der Kirche A. B.	1.383.238,—	
Anteil der Kirche H. B.	4.690,—		Anteil der Kirche H. B.	54.912,—	
			Überschuss (+)/ Fehlbetrag (—)		1.362.850,—
			Anteil der Kirche A. B.	1.277.912,—	
			Anteil der Kirche H. B.	84.938,—	

¹ Der Beitrag der Kirche H. B. wird durch deren Gemeinden direkt geleistet!

² Keine Zuteilung an H.-B.-Gemeinden.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

233. Zl. SYN 01; 4548/2004 vom 13. Dezember 2004

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Synode A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. folgende Ergänzung der Geschäftsordnung der Synode A. B. als

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 168)

„(5) Anträgen, die den Haushalt von Gemeinden, Werken, kirchlichen Einrichtungen bzw. der Kirche belasten, ist ein Ausweis über die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen eines Beschlusses anzuschließen. Liegt ein solcher Ausweis nicht vor, ist der Antrag nicht in Verhandlung zu nehmen.“

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

234. Zl. KB 06; 4468/2004 vom 3. Dezember 2004

Kirchenbeitragsengänge Jänner bis November 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2004	2003
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,602.647,65	1,705.829,71
Kärnten	2,096.595,20	2,065.529,82
Niederösterreich	1,711.735,03	1,669.368,02
Oberösterreich	2,955.130,47	2,783.135,27
Salzburg-Tirol	1,645.765,64	1,630.744,28
Steiermark	2,392.737,99	2,406.956,91
Wien	3,984.368,20	3,964.729,99
	16,388.980,18	16,226.294,—

Steigerung 2004 gegenüber 2003:
1,00% (16,226.294,—)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:
2,84% (15,937.035,74)

Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699 188 77 008.

Dr. Peter Krömer
Präsident

235. Zl. SYN 10; 4586/2004 vom 15. Dezember 2004

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2005

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2004, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2005 beschlossen.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 1,5% angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage in gleicher Höhe wie 2004 verbleiben.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2004 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage bis zu 4% erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragsengänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges

236. Zl. JG 01; 4505/2004 vom 9. Dezember 2004

Ausschreibung der Stelle eines/einer DiözesanjugendreferentIn der Diözese Kärnten und Osttirol

Die Stelle des (der) DiözesanjugendreferentIn der evangelischen Diözese Kärnten wird zur Besetzung ausgeschrieben.

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine entsprechende theologische Ausbildung und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Dienstantritt soll zum 1. September 2005 erfolgen.

Wir sind:

- eine Diözese mit 33 Pfarrgemeinden, deren Bogen sich von kompakten evangelischen Kerngemeinden bis zur extremen Diasporasituation spannt.
- viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit.
- eine kompetente Jugendleitung und haben im Diözesanjugendrat einen guten Querschnitt evangelischen Lebens in Kärnten/Osttirol.
- in unserer Arbeit stark basisbezogen, sind aber auch offen für neue Projekte in der Diözese.

Wir wünschen uns:

- eine evangelische Persönlichkeit mit einem festen Standpunkt und einem offenen Herzen.
- die Begleitung, Ausbildung und Motivation ehrenamtlicher MitarbeiterInnen.
- Entwicklung und Umsetzung weiterführender Konzeptionen in den Gemeinden und der Diözese.
- ökumenische Aufgeschlossenheit und Fortsetzung der guten öffentlichen Kontakte.

Wir bieten:

- Unterstützung und Kollegialität auf dem gemeinsamen Weg.
- eigene Büroräume mit Nutzung der Infrastruktur der Superintendentur im Zentrum von Villach.
- Bezahlung entsprechend dem kirchlichen Vergütungsschema.
- eine Dienstwohnung im Einzugsbereich Villachs. Die Stadt hat neben einem breiten kulturellen Angebot und einem hohen Freizeitwert auch alle Schultypen.

Die Tätigkeit als Jugendreferent/Jugendreferentin ist grundsätzlich begrenzt. Mit Rücksicht auf die zeitlich begrenzte Arbeitszeit ist darauf zu achten, dass Jugendreferenten/Jugendreferentinnen nach Ablauf ihrer Tätigkeit in anderen Bereichen (im diakonischen Dienst, im Kanzleidienst oder in anderen Diensten) eingesetzt werden können. Die grundsätzliche Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht wird vorausgesetzt bzw. die Bereitschaft, diese Lehrbefähigung durch Ablegen der ersten Religionslehrerprüfung innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt zu erbringen.

Bei Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, die eine Ausbildung außerhalb Österreichs genossen haben ist ein Kolloquium aus Kirchengeschichte und Kirchenkunde Österreichs abzulegen.

Auskünfte erteilen Ing. Armin Graf (Vorsitzender der EJ Kärnten/Osttirol), Tel. (0043) 4732/3803,

oder Hartwig Boek (derzeit noch Diözesanjugendreferent), Tel. 0699-18877205.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Feber 2005 an Ing. Armin Graf, Aich 25, A-9852 Trebesing.

237. Zl. GD 408; 4489/2004 vom 7. Dezember 2004

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die **neu konzipierte** nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung zum ehest möglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Unsere 1981 gegründete Pfarrgemeinde liegt nördlich der Landeshauptstadt Salzburg und ist seither durch starken Zuzug von Evangelischen Christen aus der Landeshauptstadt und anderen Gebieten Österreichs geprägt und hat derzeit 2857 Gemeindeglieder. Sie ist in vier Predigtstationen/Seelsorgesprengel eingeteilt: Elixhausen mit Honteruskirche, Seekirchen, Neumarkt a. W. mit Rupertuskirche und Bürmoos mit Lukaskirche. Am Sitz der Pfarrgemeinde in Elixhausen befindet sich das Pfarrhaus mit zwei Wohnungen, Büro, Kirchenbeitragsstelle, Gemeindegemeinschaftssaal.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist der Predigtstation/Seelsorgesprengel Bürmoos zugeteilt.

Diese umfasst zur Zeit die politischen Gemeinden Bürmoos, St. Georgen, Lamprechtshausen, Oberndorf, Göming, Dorfbeuern, Nussdorf, Berndorf, Seeham, Mattsee. In Bürmoos stehen die Lukaskirche mit Gemeindegemeinschaftsaal und Jugendkeller in Nachbarschaft zum Gemeindeamt und den Schulen, in den Predigtstellen Mattsee und Oberndorf die Altenheimkapellen für Gottesdienste zur Verfügung.

Aus dem Anwachsen der Gemeindeglieder ergibt sich der Schwerpunkt der Pfarrstelle:

Die Integrierung der Neuzuzüge und der Fernstehenden im Seelsorgesprengel Bürmoos. Hier kann an die Erfahrungen des OE-Projektes „Wir sind Gemeinde“, das unter dem Motto „Das Leben sei ein Fest — Zukunft gemeinsam gestalten“ stand, angeknüpft werden. Dies stellt eine spannende Herausforderung in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft für BewerberInnen mit kommunikativen, missionarischen Gaben dar, die auch Geduld und Ausdauer sowie Mut, neue Wege zu gehen, haben.

Die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in ihren vielfältigen Formen ist ein besonderes Anliegen.

Der/Die Pfarrer/Pfarrerin ist Mitglied im Jugendausschuss der Pfarrgemeinde und begleitet und koordiniert die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in der Gesamtgemeinde.

Der Konfirmandenunterricht wird gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer für die Gesamtgemeinde organisiert.

Gottesdienste und Amtshandlungen sind im Seelsorgesprengel und in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer in der Gesamtgemeinde zu halten.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Stunden.

Die höheren Schulen sind in Neumarkt, Strasswalchen, Oberndorf, Seekirchen und Ursprung.

Eine Dienstwohnung wird in Absprache mit dem/der Bewerber/Bewerberin in Bürmoos angemietet.

Ein aufgeschlossener Predigtstationsausschuss Bürmoos und das Presbyterium freuen sich auf Ihre Bewerbung und ersuchen diese bis 15. Jänner 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, zu richten.

Nähere Auskünfte gibt Ihnen gerne Kurator Johann Anders, Tel. (06274) 5354, E-Mail: johann.ander@sbg.at und Pfarrer Mag. Peter Buchholzer, Tel. (0662) 48 08 03.

238. Zl. P 1722; 4447/2004 vom 1. Dezember 2004

Bestellung von Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2005 in diesem Amt bestätigt.

239. Zl. P 1656; 4449/2004 vom 1. Dezember 2004

Bestellung von Mag. Monika Haselbach zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz Kärnten

Mag. Monika Haselbach wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz Kärnten zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2005 in diesem Amt bestätigt.

240. Zl. SYN 02; 4484/2004 vom 6. Dezember 2004

Gottesdienst-Besuchs-Sonntag

Seit einigen Jahren gibt es einen

Gottesdienst-Besuchs-Sonntag

in unserer Kirche.

Leider scheint diese Idee noch nicht zu allen Gemeinden durchgedrungen zu sein. So möchten wir für das Jahr 2005 noch einmal ausdrücklich ermutigen, an einem der Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten einen Gottesdienst-Besuchs-Sonntag zu veranstalten bzw. sich daran zu beteiligen.

Leitmotiv der ganzen Einrichtung ist einerseits eine bessere Vernetzung innerhalb unserer Pfarrgemeinde und andererseits ein Stück Von-Einander-Lernen.

So bitten wir Sie, wiederum — oder vielleicht zum ersten Mal — mit einer Gemeinde in Kontakt zu treten und Ihren Besuch anzukündigen bzw. zum Besuch einzuladen. Keine Gemeinde sollte ohne Besuch bleiben.

Gedacht ist, dass es nach dem Gottesdienst zu einer etwa einstündigen Aussprache über den erlebten Gottesdienst kommt. Der Besuchergruppe wird ein Fragebogen zur Verfügung gestellt, der das Gespräch strukturiert. Hilfestellungen für die Moderation und auch der Fragebogen können, so nicht mehr vorhanden, beim Kirchenamt angefordert werden.

Gerade im „Jahr der Spiritualität“ soll spürbar werden, welche Kraftquelle im gemeinsamen Feiern des Gottesdienstes und der Begegnung liegt.

Wir freuen uns auf Ihre Reaktionen und Berichte.

Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

Seniorin Mag. Fridrun Weinmann

241. Zl. SUP 09; 4619/2004 vom 17. Dezember 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark

Die Evangelische Superintendentur A. B. Steiermark, Mozartgasse 9, 8010 Graz, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: suptur-stmk@evang.at

242. Zl. LK 022; 4512/2004 vom 9. Dezember 2004

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2005

Der unter Mitwirkung des Budgetausschusses vom Kirchenamt A. B. erstellte, von der Finanzkommission der Synode A. B. am 6. Dezember 2004 empfohlene und vom Synodalausschuss A. B. am 8. Dezember 2004 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2005 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2005

E i n n a h m e n	Voranschlag €
Kapitel Kirchenbeiträge	
Kirchenbeiträge	20,085.500,—
Kirchenbeiträge aus Bayern	41.600,—
abzügl. Kirchenbeitragsanteile	— 940.600,—
abzügl. KB-Einhebegebühren	— 5,594.300,—
abzügl. KB-Einhebegebühren Vorjahr	—,—
Summe Kirchenbeiträge	13,592.200,—
Kapitel Personalkostenerstattung	
Religionsunterrichtsvergütungen	3,550.000,—
Zuschuss EKD für Siebenbürger Pfarrer	55.000,—
Pensionen a. d. ASVG	3,500.000,—
Pensionen aus Deutschland	72.000,—
BM für Justiz	18.500,—
Projektpfarrstellen	90.000,—
Summe Personalkostenerstattung	7,285.500,—
Kapitel Druckwerke	
Amtsblatt	17.800,—
Amt und Gemeinde	7.000,—
Sonstige Druckwerke	8.200,—
Kirchengesetze	1.000,—
Matriken-Einnahmen	900,—
Summe Druckwerke	34.900,—
Kapitel Sonstiges	
Bundeszuschuss	2,501.000,—
Kostenbeitrag H. B.	8.500,—
Miet- und Pachtverträge	178.700,—
Zuschuss Wiener Verband, Leberberg	32.000,—
Versicherungsvergütung	14.400,—
Sonstige Erträge	
(Anlagenvk., Kostenersätze)	1.000,—
Einnahmen Werbematerial	2.500,—
Wartung FoxFibu und KI	20.000,—
Summe Sonstige Erlöse	2,758.100,—
Gesamtsumme Einnahmen	23,670.700,—
A u f w ä n d u n g e n	
Kapitel Personal	
Gehälter	
inkl. gesetzlicher Sozialaufwand u. PI	14,005.000,—
Gehaltsrefundierungen	
(JW, Anstaltenseels., Diözesankant.)	374.000,—

	€		€
Summe Gehälter inkl. gesetzlicher Sozialaufwand	14,379.000,—	Projekte: Wirtschaft im Dienst d. L., Kindergarten	3.000,—
Versorgungs- und Unterstützungsverein	114.000,—	Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	17.000,—
Zusatzkrankenfürsorge	185.000,—	Disposition Oberkirchenrat	5.000,—
Freiwilliger Sozialaufwand	13.000,—	Summe Werke und Vereine	312.800,—
Dienstwohnungen	40.000,—	Kapitel Öffentlichkeitsarbeit/Druckwerke	
Mitarbeiterschulungen	18.000,—	Öffentlichkeitsarbeit	65.000,—
Summe Sonstige Sozialaufwendungen	370.000,—	Reformationsempfang	10.450,—
Summe Abfertigungszahlungen	320.000,—	Amtsblatt	18.000,—
Summe Aufwendungen für Altersvorsorge	5,963.200,—	Amt und Gemeinde	19.000,—
Kirchenbeitragsanteile von Pfarrern für Gemeinden	77.500,—	Kirchengesetze	4.000,—
Summe Personalaufwand	21,109.700,—	Sonstige Druckwerke	4.000,—
Kapitel Personal		Bischofsbrief, KB-Bescheide, KB-Zahlscheine	16.000,—
Supervision	15.000,—	Summe Öffentlichkeitsarbeit/Druckwerke	136.450,—
Administrationen Reisekosten	17.000,—	Kapitel Ökumene/Internat. Einrichtungen	
Predigerseminar und Pastoralkolleg	95.840,—	Lutherischer Weltbund	15.000,—
Übersiedlungsaufwand Berufsanwärter	16.000,—	Konferenz Europäischer Kirchen KEK	8.000,—
Unterbringungszuschüsse für LV und PFK	12.000,—	Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	2.000,—
Stipendien (Theologiestudenten)	29.000,—	Ökumenischer Rat der Kirchen — Genf	12.025,—
Lektorenausbildung	11.000,—	Internationale Begegnungen (VELKD usw.)	7.750,—
Summe Personal	195.840,—	Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen	1.350,—
Kapitel Bildung/RU		Leuenberger Kirchengemeinschaft GEKE	4.400,—
Pfarrertagung	10.000,—	Summe Ökumene und internat. Einrichtungen	50.525,—
Lehrgang „Gemeinde leiten“	7.260,—	Kapitel übergemeindliche Bereiche A. u. H. B.	
Religionsunterrichtsfonds	70.000,—	Ämter, Werke, Vereine usw.	
Lehrgang „Geragogik“	14.625,—	Amt für Kirchenmusik	7.600,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen/ Schülerheim	18.000,—	Fonds für Kirchenmusik	7.400,—
Evangelisches Schulwerk Wien	18.000,—	Amt für Hörfunk und Fernsehen	135.650,—
ARGE evangelische Bildungswerke (inkl. Evang. Akademien)	54.000,—	Evangelisches Presseamt	168.900,—
Evangelische Akademie-Thinktank (ausgew. Leistungen)	22.000,—	Evangelisches Studentenheim (Wilhelm-Dantine-Haus)	19.000,—
Bildungskommission (Bildungsvorsorge)	20.000,—	Wilhelm-Dantine-Stiftung	19.000,—
Summe Bildung	233.885,—	ERPA	28.575,—
Kapitel Seelsorge		ERPI	60.325,—
Urlaubsseelsorge	17.300,—	Bibliothek	19.500,—
Krankenhausseelsorge	4.500,—	Evangelische Militärseelsorge	10.925,—
Notfallseelsorge	7.500,—	Seelsorge für Menschen mit Behinderung	3.800,—
Gefangenenseelsorge	9.000,—	Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	665,—
Summe Seelsorge	38.300,—	Summe Ämter, Werke, Vereine	481.340,—
Kapitel Werke, Ämter, Vereine		Werke mit Rechtspersönlichkeit	
Sondersozialfonds	6.700,—	Evangelische Frauenarbeit	148.500,—
Evangelischer Flüchtlingsdienst	139.000,—	Evangelische Jugend Österreich	128.900,—
Organisationsentwicklung (inkl. Ausbildung)	50.000,—	Evangelische Hochschulgemeinde	151.510,—
Zuschuss CC Wien	5.000,—	Campingmission	2.850,—
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	72.600,—	Diakonie Österreich	57.000,—
Spiritualität in Österreich	6.500,—	Diakonischer Einsatz	20.900,—
Amt für Kirchenmusik: Musik am 12ten	8.000,—	Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	55.100,—
		Evangelische Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	15.200,—
		Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit	579.960,—

	€		€
Summe übergemeindliche Bereiche			
A. u. H. B.	1,061.300,—	Bürobedarf	22.000,—
Kapitel Synode und Tagungsteilnahme		Mitgliedsbeiträge	500,—
Synode und Generalsynode	25.000,—	(Kollektivunfall-)Versicherungen	400,—
Sitzungen im Auftrag der Synode		Rechtsberatung und sonstige Beratung	12.000,—
(Ausschüsse)	7.000,—	Prüfungen und Beratungen	
Reisekosten der Ausschüsse	12.000,—	Wirtschaftsprüfer	35.000,—
Aufwand Projekte:		Baubetreuungen	11.000,—
Finanzen, Personalentwicklung	8.000,—	Allgemeine Repräsentationen	4.500,—
Sonstiger Aufwand		PKW-Aufwand	13.500,—
(Honorare, Kopien usw.)	3.000,—	Reisekosten Oberkirchenrat	
Summe Synode und Tagungsteilnahme	55.000,—	und Kirchenamt	20.000,—
Summe (Kapitel Personal bis Synode)	2,084.100,—	Aufwand für Sitzungen	
Kapitel Betriebliche Aufwändungen		Oberkirchenrat und Kirchenamt	3.000,—
Aufwand kirchliche Liegenschaften		Sonstiger Aufwand	6.000,—
Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	96.000,—	Geldverkehrskosten	3.800,—
Instandhaltung sonstiger kirchlicher		Wartungsverträge	11.600,—
Liegenschaften	20.000,—	IT intern (Hardware)	6.800,—
Auslagen div. Wohnungen	14.200,—	BMD für Pfarrgemeinden	3.100,—
Grundstück Gablitz	30,—	EIS/KI/FoxFibu Dienstleistung, Wartung	22.800,—
Summe kirchliche Liegenschaften	130.230,—	EIS/KI Hardware	7.000,—
Aufwand Evangelisches Zentrum		EIS/KI Software	20.000,—
Betriebskostenaufwand	30.000,—	Investitionen	31.500,—
Energiekosten (Heizung, Strom)	27.300,—	Summe Aufwändungen	
Instandhaltung	5.000,—	Evangelisches Zentrum	346.800,—
Telefon und Internet	35.000,—	Summe Betriebliche Aufwändungen	477.030,—
Porti	15.000,—	Summe Aufwändungen	23,670.830,—
		Gebarungsabgang	130,—

M o t i v e n b e r i c h t e

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Generalsynode

Für gesetzliche Regelungen auf Bundes- bzw. Landesebene ist seit langem festgelegt, dass sowohl die budgetären Auswirkungen wie die Konformität mit den geltenden EU-Richtlinien auszuweisen sind. Letzteres ist wegen der in Österreich verfassungsgesetzlich abgesicherten Autonomie für die Regelung innerkirchlicher Verhältnisse entbehrlich, nicht aber eine Übersicht über die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen, wird doch in der Regel in den Beratungen der Synode bzw. der Generalsynode ein Antrag eingebracht, unterstützt und abgestimmt, ohne dass hinlängliche Klarheit über die Konsequenzen für das betroffene Budget besteht. Als Beispiel ist auf den Beschluss über die Finanzierung von Diözesankantoren hinzuweisen, der bei Anstellung von 7 Kantoren eine Budgetbindung der Kirche A. B. von ± € 56.000,— (ATS 770.577,—) bewirkt. Die Einfügung der Bestimmung soll sicherstellen, dass das beschlussfassende Gremium über budgetäre Auswirkungen eines Antrags so weit als möglich Bescheid weiß. Die neutrale Formulierung ist deshalb gewählt worden, damit auch Einsparungsmöglichkeiten ausgewiesen werden können, die durch einen Antrag erzielt werden können.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Zeitablauf, da die 5. Sessionen der 12. GP die voraussichtlich letzten dieser Gesetzgebungsperioden sein werden.

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 10 KV

Eine Bestimmung, die dem § 219 Abs. 8 KV wo für Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, kirchliche Stiftungen und Anstalten die Verpflichtung normiert ist, rechtzeitig vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu informieren, fehlt bislang für die kirchlichen Körperschaften im engeren Sinn. Wie ein Anlassfall zeigt, wäre erheblicher Schaden zu vermeiden gewesen, hätte diese Verpflichtung bestanden und wäre nicht erst nach einer ersten Befassung eines Höchstgerichts die Rechtsnachfolgerin der betroffenen Körperschaft durch Streitverkündung überhaupt von der anhängigen Causa informiert worden.

**Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der
Geschäftsordnung der Synode A. B.**

P. b. b. Erscheinungsort Wien

**Ordnung des Evangelischen Schulwerkes
Diakonie Kärnten – Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Die Evangelische Stiftung de La Tour, Treffen, und die Diakonie Waiern führen beide Schulen. Die Stiftung de La Tour führt eine Volksschule auf Basis der Montessori-Pädagogik und eine Sondererziehungsschule, die Diakonie Waiern eine Lehranstalt für Heilpädagogische Berufe und das Martin-Luther-Kolleg. Beide Schulträger streben eine Zusammenführung ihrer Schulen unter ein gemeinsames Dach aus betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gründen an, was wegen der damit zu erzielenden Synergien sinnvoll und dringend notwendig erscheint.

Als konfessionelle Privatschulen sieht § 17 des Privatschulgesetzes jene Schulen vor, die von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von ihren Einrichtungen erhalten werden, sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen, die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden.

Sowohl für die Evangelischen Schulen in Oberschützen wie für jene in der Superintendentenz A. B. Wien hat es sich bewährt, die Aufgaben des Schulerhalters einem nach § 219 f. KV errichteten kirchlichen Werk zu übertragen. Die Alternative eines neu zu bildenden Schulvereins erscheint unter den Voraussetzungen des Vereinsgesetzes 2003 deshalb wenig attraktiv, weil damit wirtschaftliche Aufsichtsfunktionen von einer staatlichen Behörde wahrgenommen werden können. Deshalb soll nun nach dem Modell des zuletzt errichteten Schulwerks A. B. Wien (ABl. Nr. 141/2003) ein „Schulwerk Diakonie Kärnten“ errichtet werden.

Dringlich erscheint die Errichtung dieses Werkes deshalb, weil einerseits für das Land Kärnten als Subventionsgeber Klarheit geschaffen wird, wer im Jahr 2005 der Empfänger von Subventionen ist, andererseits, weil damit die Abgrenzung der Jahresrechnungen erfolgen kann.

Für gesetzliche Regelungen auf Bundes- bzw. Landesebene ist seit langem festgelegt, dass sowohl die budgetären Auswirkungen wie die Konformität mit den geltenden EU-Richtlinien auszuweisen sind. Letzteres ist wegen der in Österreich verfassungsgesetzlich abgesicherten Autonomie für die Regelung innerkirchlicher Verhältnisse entbehrlich, nicht aber eine Übersicht über die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen, wird doch in der Regel in den Beratungen der Synode bzw. der Generalsynode ein Antrag eingebracht, unterstützt und abgestimmt, ohne dass hinlängliche Klarheit über die Konsequenzen für das betroffene Budget besteht. Als Beispiel ist auf den Beschluss über die Finanzierung von Diözesankantoren hinzuweisen, der bei Anstellung von 7 Kantoren eine Budgetbindung der Kirche A. B. von ± € 56.000,— (ATS 770.577,—) bewirkt. Die Einfügung der Bestimmung soll sicherstellen, dass das beschlussfassende Gremium über budgetäre Auswirkungen eines Antrags so weit als möglich Bescheid weiß. Die neutrale Formulierung ist deshalb gewählt worden, damit auch Einsparungsmöglichkeiten ausgewiesen werden können, die durch einen Antrag erzielt werden können.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Zeitablauf, da die 5. Sessionen der 12. GP die voraussichtlich letzten dieser Gesetzgebungsperioden sein werden.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Senior Pfarrer i. R. Mag. Franz Böhm, geboren am 2. September 1912 in Bergwerk, am Donnerstag, dem 2. Dezember 2004, in Oberwart im 93. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Senior Mag. Franz Böhm findet sich im Amtsblatt 1985 auf Seite 81 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 123; 4487/2004 vom 6. Dezember 2004.)

**Juristischer Oberkirchenrat MMag. Robert Kauer —
Amtsstunden und Urlaub**

Der juristische Oberkirchenrat MinR i. R. MMag. Robert Kauer ist in der Regel jeden Dienstag im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, erreichbar.

Im Feber 2005 wird OKR MinR i. R. MMag. Kauer auf Urlaub sein.